

§ 47 Wiederholung der Erweiterungsprüfung

¹Wer die Erweiterungsprüfung erstmalig nicht bestanden hat, kann zu einer Wiederholungsprüfung nur im darauffolgenden Jahr und nur einmal zugelassen werden. ²§ 30 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend. ³Ein Anspruch auf erneute Teilnahme an den Lehrveranstaltungen besteht nicht.